

# RS UVS Wien 1997/07/25 02/11/84/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.1997

## Rechtssatz

Die Verweigerung der Akteneinsicht stellt keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)